

My Home is my Office – kann ein Arbeitnehmer trotzdem für Aufwendungen Ersatz vom Arbeitgeber verlangen?

Von Dr. Norbert Pflüger, Pflüger Rechtsanwälte GmbH

Im Rahmen flexibler Arbeitszeiten und dank moderner Technologien wird es immer einfacher, unabhängig vom Büro zu arbeiten. Branchenübergreifend sollen schon etwa 15 Prozent der Arbeitnehmer ihre Arbeit von einem so genannten Home-Office aus erledigen. Und die Tendenz ist steigend. Interessant ist daher für Arbeitnehmer wie für Arbeitgeber zu wissen, wer für die Kosten eines solchen Arbeitsplatzes aufzukommen hat. Das BAG hat nun in seinem Urteil im April 2011 entschieden, wann die Kosten vom Arbeitgeber zu tragen sind.

Ist die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers in einem Arbeitsvertrag oder auch einer Betriebsvereinbarung geregelt, ist die Sache klar. Was gilt aber, wenn ein Arbeitnehmer im Einvernehmen mit seinem Chef Arbeitsaufgaben von zu Hause aus erledigt, ohne dass die Übernahme der Kosten auf diese Art festgelegt ist? Zu einer solchen Fallgestaltung hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem Urteil vom 12.04.2011 (Aktenzeichen 9 AZR 14/10) Stellung genommen. Ein Lehrer an einer Gesamtschule hatte Klage auf Ersatz der Aufwendungen für sein häusliches Arbeitszimmer in Höhe von monatlich 120 Euro erhoben. Hier bereitete er seinen Unterricht vor. Er nutzte dabei die im Arbeitszimmer vorhandenen Büromittel. Auf eine vertragliche Vereinbarung der Kostentragung durch den Arbeitgeber konnte der Lehrer nicht verweisen. Das BAG wies die Klage in letzter Instanz ab.

Nach Auffassung des BAG gilt zwar auch im Arbeitsverhältnis der Grundsatz, dass derjenige, der im Interesse eines Anderen Aufwendungen hat, einen entsprechenden Ersatzanspruch hat. Im Falle eines häuslichen Arbeitszimmers sei die Erstattung des Aufwendungsersatzes allerdings im Rahmen einer Interessenabwägung zu klären. Natürlich hat der Arbeitgeber ein erhebliches Interesse an der Einrichtung eines Homeoffice. Immerhin erspart er sich Kosten für die Unterhaltung von Arbeitsräumen. Andererseits kann auch der Arbeitnehmer ein Interesse an der Erledigung seiner Arbeit von zu Hause aus haben. Fahrtzeiten und Fahrtkosten entfallen oder verringern sich zumindest. Überwiegt das Interesse des Beschäftigten das Arbeitgeberinteresse, steht ihm auch kein Aufwendungsersatz zu.

Ein Indiz für ein überwiegendes Arbeitnehmerinteresse an einem häuslichen Arbeitsplatz sieht das BAG in der Tatsache, dass dem Arbeitnehmer freigestellt wird, an welchem Ort er einen wesentlichen Teil seiner Arbeitsleistung erbringt. Es liegt also hier im Arbeitnehmer-Interesse, sich ein Arbeitszimmer einzurichten und es mit Büromöbeln und Büromaterialien auszustatten. Die Möglichkeit, von zu Hause aus zu arbeiten, führt nämlich auf Seiten des Arbeitnehmers zu einem Gewinn an individueller Freiheit. Wer also sichergehen will, dass ihm die Kosten eines Homeoffice erstattet werden, sollte dies in seinen Arbeitsvertrag aufnehmen lassen oder eine entsprechende Betriebsvereinbarung vorweisen können.